

SATZUNG DER BAUARBEITERKASSE DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

ART. 1 GRÜNDUNG UND BEZEICHNUNG

Es wird in Bozen die "Cassa Edile della Provincia Autonoma di Bolzano" – „Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen" gegründet.

ART. 2 SITZ, FUNKTION UND DAUER

Die Bauarbeiterkasse hat ihren Sitz in Bozen; ihre Dauer ist zeitlich unbeschränkt.

Die Bauarbeiterkasse ist das Mittel für die Umsetzung der Vorschriften der kollektiven Verträge und Abkommen, die zwischen den lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, welche die vorliegende Satzung unterschreiben, und den entsprechenden nationalen Verbänden abgeschlossen wurden, in den Sachbereichen, die in der vorliegenden Satzung angegeben sind.

Die Bauarbeiterkasse erfüllt die eigenen Aufgaben, die ausdrücklich in dieser Satzung angegeben sind, zu Gunsten der Arbeiter und Lehrlinge, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die in jeglicher Rechtsform, einschließlich der Genossenschaftsform, in der Provinz Bozen Bau- und Baunebentätigkeiten ausführen.

Eventuelle Abmachungen, die von einem oder mehreren der oben genannten Verbände außerhalb der kollektiven Vertragsverhandlungen gemäß vorhergehendem Absatz übernommen werden, haben keine Wirkung gegenüber der Bauarbeiterkasse.

In Abweichung des Vorstehenden haben kollektive territoriale Vertragsvereinbarungen Wirksamkeit gegenüber der Bauarbeiterkasse, falls eine gesetzliche Regelung eine kollektive territoriale Vertragsverhandlung legitimiert und erlaubt, die im Widerspruch oder in Alternative zur kollektiven nationalen Vertragsverhandlung steht, sofern diese kollektiven territorialen Vertragsvereinbarungen von der Mehrheit der unterzeichnenden Verbände dieser Satzung, in Wahrung der Parität, genehmigt werden.

ART. 3 GESETZLICHE VERTRETUNG

Die gesetzliche Vertretung der Bauarbeiterkasse hat ihr Präsident inne.

Für alle Streitfragen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bauarbeiterkasse auftreten sollten, ist der Gerichtshof in Bozen zuständig.

ART. 4 AUFGABEN

Die Bauarbeiterkasse besorgt:

- die Verwaltung der Fürsorge- und Beistandsleistungen, die ihr durch die Abkommen und Verträge der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die vorliegende Satzung unterschreiben, und der entsprechenden nationalen Verbände übertragen werden;

- jede weitere Aufgabe, die ihr gemeinsam von den lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die vorliegende Satzung unterschreiben, oder gemeinsam von den entsprechenden nationalen Verbänden anvertraut wird.

ART. 5 MITGLIEDER

Mit Bezug auf die Bestimmungen der vorliegenden Satzung sind alle Bauarbeiter, Arbeiter und Lehrlinge, in der Bauarbeiterkasse eingeschrieben, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, welche die Bestimmungen über die Bauarbeiterkasse gemäß den Verträgen und Abkommen laut Art. 2 der vorliegenden Satzung anwenden.

Demzufolge müssen sich alle Bauunternehmen der Bauindustrie und des Bauhandwerks einschreiben, die gemäß den Verträgen und Abkommen, auf die sich die Bauarbeiterkasse stützt, dazu verpflichtet sind.

Die Einschreibung bei der Bauarbeiterkasse endet für den Arbeiter aus folgenden Gründen:

- a) Tod des Arbeiters;
- b) Übergang des Arbeiters zu einem Arbeitgeber, der keine Bautätigkeit ausübt;
- c) Auswanderung des Arbeiters;
- d) Beendigung der Arbeitstätigkeit des Mitglieds wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus Altersgründen im Sinne der Gesetzesvorschriften;
- e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei bei Arbeitslosigkeit das Mitglied noch 60 Tage lang ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anrecht auf die Beistandsleistungen hat.

Für das Unternehmen endet die Mitgliedschaft bei Einstellung der Bau- oder Baunebentätigkeit mit voller rechtlicher Wirkung.

Art. 6 FÜRSORGE- UND BEISTANDSLEISTUNGEN

Die Leistungen der Bauarbeiterkasse werden von den Abkommen der lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die vorliegende Satzung unterschreiben, und der entsprechenden nationalen Verbände festgelegt. Die Leistungen, die der lokalen Vertragsebene überlassen sind, werden von den

lokalen Verbänden gemäß vorhergehendem Absatz im Rahmen der Verfügbarkeit des Haushaltes, wie sie vom Verwaltungsrat festgestellt wird, vereinbart.

Die Leistungen der Bauarbeiterkasse werden aufgrund einheitlicher Kriterien und unabhängig von der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zur Bauindustrie oder zum Bauhandwerk festgelegt. Bei neuen Vertragsleistungen, die nur für einen einzigen Sektor, Bauindustrie oder Bauhandwerk, vorgesehen sind, werden die lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die vorliegende Satzung unterschreiben, die Kriterien für die Umsetzung der Neueinführung überprüfen.

Die Bauarbeiterkasse setzt die Regelungen der nationalen und lokalen Leistungen, die von den Verbänden laut vorhergehenden Absätzen vereinbart werden, automatisch und vollständig um.

Art. 7 BEITRAGSLEISTUNGEN

Die Beitragsleistungen und Einzahlungen an die Bauarbeiterkasse werden von den Abkommen und Verträgen geregelt, die gemeinsam von den lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die vorliegende Satzung unterschreiben, und von den entsprechenden nationalen Verbänden abgeschlossen werden.

Der für jeden einzelnen Arbeiter an die Bauarbeiterkasse zu zahlende Beitrag muss der selbe sein, unabhängig davon, ob der Arbeiter der Bauindustrie oder dem Bauhandwerk angehört.

Die Beitragspflichten der Unternehmen und der Arbeiter, die in der Bauarbeiterkasse eingeschrieben sind, sind nicht von einander trennbar.

Für die genaue und fristgemäße Einzahlung der oben genannten Beträge haftet der Arbeitgeber, der den Teil zu Lasten der beschäftigten Arbeiter in jedem Lohnzeitraum von den Löhnen abzieht.

Durch die Einschreibung in die Bauarbeiterkasse treten die Arbeiter der Unternehmen der Vertragspolitik der Verbände bei und sind daher zur Einzahlung der Vertragsbeitrittsquoten verpflichtet.

Gegenüber dem Arbeitgeber, der den Pflichten gemäß vorhergehenden Absätzen nicht nachkommt, kann die Bauarbeiterkasse im Rahmen der Gesetzesvorschriften, der Kollektivverträge, der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung oder, in Ermangelung, nach gleich lautendem Beschluss des Verwaltungsrates, die Maßnahmen ergreifen, die sie für den Schutz der Mitglieder und die Eintreibung aller geschuldeten Beträge für angemessen erachtet.

ART. 8 BEISTAND

Die Beträge, die der Bauarbeiterkasse zustehen, und die Auszahlung der Beistandsleistungen zu Gunsten der eingeschriebenen Arbeiter oder, wenn vorgesehen, der Familienangehörigen, werden mit den Modalitäten verwaltet bzw. durchgeführt, die vom Verwaltungsrat im Sinne der Vorschriften aus den Verträgen und Abkommen der lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervverbände, die vorliegende Satzung unterschreiben, und der entsprechenden nationalen Verbände festgelegt werden, wobei der Grundsatz gilt, dass nur eingeschriebene Arbeiter Anrecht auf den Beistand der Bauarbeiterkasse haben, für die der Arbeitgeber alle Einzahlungen gemäß Art. 7 getätigt hat.

ART. 9 GERICHTLICHES VORGEHEN

Die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen unternimmt, auch als Beauftragte gemäß Art. 1723, II. Absatz, ZGB, alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtsschritte, um die ihr - aus welchem Grund auch immer - geschuldeten Beträge einzutreiben.

Insbesondere leitet sie die rechtlichen Schritte für die Eintreibung der geschuldeten Hinterlegungen und Beiträge ein, die nicht eingezahlt wurden, durch Klage beim zuständigen Richter und durch jede weitere erforderliche Handlung und Vorsichtsmaßnahme.

Die Bauarbeiterkasse ist weiters befugt, jede weitere Pflicht zu Lasten der Mitglieder und/oder jeden Subjektes, das im Bausektor tätig ist, im Sinne der Gesetze, nationalen Kollektivverträge, Landeszusatzverträge, eigenen Satzungen, Durchführungsordnungen und Abkommen zwischen den Sozialpartnern gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Befugnis hat der Präsident pro tempore inne, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der Vizepräsident und/oder der Direktor pro tempore.

ART. 10 ORGANE

Organe der Bauarbeiterkasse sind:

- Das Präsidium;
- Der Verwaltungsrat;
- Der Generalrat;
- Das Organ der Rechnungsprüfer.

ART. 11 PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Bauarbeiterkasse.

Der Präsident wird von den lokalen Arbeitgeberverbänden ernannt, welche die vorliegende Satzung unterschreiben. Der Vizepräsident wird von den lokalen Arbeitnehmerverbänden ernannt, welche die vorliegende Satzung unterschreiben.

Die Mitglieder des Präsidiums üben Repräsentationsaufgaben aus, sowie die eventuellen Tätigkeiten, die ihnen mittels Beschluss des Verwaltungsrates übertragen werden.

Der Präsident führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und im Generalrat, ist unterschriftsberechtigt und ist gesetzlicher Vertreter der Bauarbeiterkasse gegenüber Dritten und vor Gericht.

ART. 12 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten:

- Zwei Mitgliedern in Vertretung der Arbeitgeber des Industriebereichs und zwei Mitgliedern in Vertretung der Arbeitgeber des Handwerksbereichs, einschließlich des Präsidenten. Diese werden von den entsprechenden lokalen Arbeitgeberverbänden ernannt, welche die vorliegende Satzung unterschreiben.

- Vier Mitgliedern in Vertretung der lokalen Arbeitnehmerverbände des Bausektors, einschließlich des Vizepräsidenten. Diese werden von den entsprechenden lokalen Arbeitnehmerverbänden ernannt, welche die vorliegende Satzung unterschreiben.

Die lokalen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ernennen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, die entsprechenden Ersatzmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied. Für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist kein Ersatz vorgesehen.

Damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Bauarbeiterkasse zu verwalten und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere erstellt der Verwaltungsrat den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben - unter Anwendung der Abkommen bezüglich der Beiträge und Leistungen der lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, welche die vorliegende Satzung unterschreiben, und der

entsprechenden nationalen Verbände - sowie den Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat besorgt die Anstellung und Entlassung des Personals der Bauarbeiterkasse nach Anhörung des Direktors und setzt die entsprechende wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Gesetzes und der für das Bauwesen geltenden nationalen Kollektivverträge fest.

Der Verwaltungsrat erstellt und genehmigt, nach Zustimmung der lokalen Verbände, welche die vorliegende Satzung unterschreiben, die Geschäftsordnung der Bauarbeiterkasse.

Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern beratende Kommissionen einrichten, um eine erfolgreiche Abwicklung der Tätigkeiten der Bauarbeiterkasse zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat kann auch mittels ausdrücklichem Beschluss das Präsidium bevollmächtigen, bestimmte Tätigkeiten auszuführen, wobei die Ziele und Berechtigungen genau festgelegt werden.

ART. 13 GENERALRAT

Der Generalrat setzt sich aus sechzehn Mitgliedern zusammen:

- Acht Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- Vier Mitgliedern, in Vertretung der Arbeitgeber des Industriebereichs und des Handwerksbereichs, die von den entsprechenden lokalen Arbeitgeberverbänden ernannt werden, welche die vorliegende Satzung unterschreiben.
- Vier Mitgliedern, in Vertretung der lokalen Arbeitnehmerverbände des Bausektors, die von den entsprechenden lokalen Arbeitnehmerverbänden ernannt werden, welche die vorliegende Satzung unterschreiben.

Jedes Mitglied des Generalrates ist ermächtigt, sich von einem Mitglied des Generalrates vertreten zu lassen, wobei letzteres in der entsprechenden Sitzung eine eigene schriftliche Bevollmächtigung vorlegen muss. Ein Mitglied kann höchstens zwei Bevollmächtigungen haben.

Damit der Generalrat beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse des Generalrates werden mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst.

Der Generalratrat hat folgende Aufgaben:

- den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und zu beurteilen;
- den Jahresabschluss der Bauarbeiterkasse zu genehmigen;

- über eventuelle Rekurse der Mitgliedsunternehmen und eingeschriebenen Arbeiter bezüglich Beiträgen und Leistungen zu beschließen.

ART. 14 ORGAN DER RECHNUNGSPRÜFER

Der Generalrat ernennt ein Organ der Rechnungsprüfer, das entweder:

a) Aus einem Kollegium der Rechnungsprüfer besteht, welches sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind und von denen zwei jeweils von den entsprechenden lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ernannt werden, welche die vorliegende Satzung unterschreiben. Das dritte Mitglied, welches das Amt des Kollegiumspräsidenten übernimmt, wird von den vorgenannten lokalen Verbänden einvernehmlich gewählt. Mangels Einvernehmens wird das dritte Mitglied vom Präsidenten des Bozner Gerichtshofes ernannt.

b) Oder aus einem einzigen Rechnungsprüfer besteht, der im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen ist.

Das Organ der Rechnungsprüfer versammelt sich regelmäßig und jedes Mal, wenn es der Präsident des Kollegiums der Rechnungsprüfer für notwendig erachtet, bzw. wenn dies von einem der Rechnungsprüfer beantragt wird.

Das Organ der Rechnungsprüfer, in der vom Generalrat beschlossenen Zusammensetzung, prüft die Jahresabschlüsse der Bauarbeiterkasse auf ihre Übereinstimmung mit den buchhalterischen Unterlagen.

Das Organ der Rechnungsprüfer hat die Aufgaben und Pflichten gemäß Art. 2043, 2404 und 2407 ZGB, soweit anwendbar, inne. Das Organ muss dem Verwaltungsrat eventuelle Unregelmäßigkeiten melden, die während der Ausübung seiner Funktionen festgestellt wurden.

Das Organ der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Generalrates ohne Stimmrecht teil.

Dem Organ der Rechnungsprüfer wird, in der beschlossenen Zusammensetzung, ein jährliches Entgelt ausbezahlt, dessen Höhe von Jahr zu Jahr vom Generalrat bei Genehmigung des Haushaltsvoranschlags festgelegt wird.

ART. 15 AMTSDAUER

Die Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates, des Generalrates und des Organs der

Rechnungsprüfer in der beschlossenen Zusammensetzung, bekleiden ihr Amt zwei Jahre lang und können wieder bestätigt werden. Die bestellenden lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können sie jedoch vor Auslaufen des Mandats ersetzen.

Die Mitglieder, welche die vorzeitig abbestellten Mitglieder aus welchem Grund auch immer ersetzen, bleiben bis zum ursprünglichen Mandatsende der ersetzten Mitglieder im Amt.

Innerhalb von dreißig Tagen vor Auslaufen des zweijährigen Mandats müssen die lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ihre jeweiligen Vertreter für den nächsten Mandatszeitraum ernennen. In Ermangelung gelten die amtierenden Mitglieder für weitere zwei Jahre als stillschweigend bestätigt.

ART. 16 EINBERUFUNGEN UND BESCHLÜSSE

Der Verwaltungsrat und der Generalrat versammeln sich auf ordentlichem Wege jeweils alle zwei und sechs Monate und außerdem jedes Mal, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder fünf Mitglieder des Generalrates oder des Organs der Rechnungsprüfer beantragen.

Die Sitzung wird vom Präsidenten mindestens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich einberufen.

Bei außerordentlicher Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf 48 Stunden herabgesetzt werden.

In der Einberufung müssen Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung angegeben sein.

ART. 17 DIREKTOR

Den Abteilungen der Bauarbeiterkasse steht der Direktor vor; er wird vom Verwaltungsrat ernannt, welcher auch seine Aufgaben festlegt.

Er leitet das Büro und bestimmt, nach Absprache mit dem Verwaltungsrat, die Aufgabenbereiche des Personals. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Generalrates als Schriftführer teil und äußert dabei beratend seine Meinung.

Er arbeitet aktiv mit dem Verwaltungsrat zusammen, indem er Richtlinien, Lösungen und Maßnahmen zur Umsetzung der statutarischen Zielsetzungen vorschlägt und durchführt.

Der Direktor ist, auf Beschluss des Verwaltungsrates, im Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungsorgane und in Vertretung eines der beiden Mitglieder des Präsidiums, unterschriftsberechtigt. Die Verwaltungsorgane können den Direktor schriftlich ermächtigen, Handlungen im Auftrag und im Namen der Bauarbeiterkasse zu vollziehen.

ART. 18 VERMÖGEN

Das Vermögen der Bauarbeiterkasse besteht aus:

- a) Immobilien, die durch Erwerb, Nachlass, Schenkung oder Zuwendungen in sonstiger Form in den Besitz der Bauarbeiterkasse kommen;
- b) den Jahresüberschüssen und Beträgen, die besonderen Reserven und Rücklagen zugewiesen werden;
- c) den beweglichen Gütern und den Beträgen, die durch Nachlass, Schenkung oder allgemein als Zuwendungen eingenommen werden und aus den Beträgen, die aus jedem sonstigen Grund, nach eventuellen vorherigen gesetzlichen Ermächtigungen, Teil des Vermögens der Bauarbeiterkasse werden;
- d) den Beteiligungen an Körperschaften oder Gesellschaften die Zwecke verfolgen, welche mit jenen der Bauarbeiterkasse übereinstimmen und welche die selben Ziele im Sektor anstreben.

Das Kapital, das von der Bauarbeiterkasse verwaltet wird, kann sowohl in italienischen als auch in ausländischen Wertpapieren angelegt werden, sei es in Aktien, sei es in Obligationen, in Beteiligungen an Investitionsfonds, in Vermögensverwaltungen, in Versicherungsfonds, ebenfalls sowohl in italienischen als auch in ausländischen, sowie in Immobilien, die für die gesellschaftlichen Aufgaben der Bauarbeiterkasse bestimmt sind.

Alle Investitionen müssen den finanziellen Bedürfnissen der Bauarbeiterkasse Rechnung tragen, mit Bezug auf die spezifischen institutionellen Aufgaben derselben.

Die Investitionspolitik wird vom Verwaltungsrat beschlossen und muss sich im Rahmen des gegenständlichen Artikels und der Durchführungsordnung der Investitionen bewegen, wie sie vom Generalrat mit zumindest einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde. Die Verwaltung kann einer Arbeitsgruppe übertragen werden, die aus drei Personen besteht, welche vom Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern und/oder auch unter den Angestellten der Bauarbeiterkasse ernannt werden.

Die Subjekte, welche mit der Wahl der Investition und nachfolgend mit deren Verwaltung betraut sind, müssen mit der höchsten Umsicht und nach Treu und Glauben vorgehen, um das Vermögen der Bauarbeiterkasse zu schützen.

ART. 19 EINNAHMEN

Die Einnahmen der Bauarbeiterkasse bestehen aus:

- a) den Beiträgen, die ihr von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschuldet sind;
- b) den Aktivzinsen auf Bankeinlagen;
- c) den Beitragsaufschlägen für verspätete Einzahlungen der Unternehmen;
- d) den Beträgen, die sie durch Schenkungen, Nachlässe und Zuwendungen im Allgemeinen zwecks unmittelbarer Auszahlung oder zur Unterstützung der ordentlichen Verwaltung einnimmt;
- e) anderen Beträgen, die aus welchem Grund auch immer in den Besitz der Bauarbeiterkasse gelangen.

ART. 20 ENTNAHMEN UND AUSGABEN

Die Bauarbeiterkasse deckt die Verwaltungskosten mit den Einnahmen, die im vorhergehenden Artikel angegeben sind.

Jegliche Entnahme und Zahlung aus ordentlichem oder außerordentlichem Grund muss entsprechend belegt werden, wobei die Unterlagen (Zertifikate, Erklärungen, Zirkularschecks, Bankschecks, etc.) vom Präsidenten unterschrieben und vom Vizepräsidenten gegengezeichnet werden müssen.

Alle Entnahmen oder Zahlungen jeglicher Art müssen durch gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder ihrer Vertreter durchgeführt werden. Die Person, die den Präsidenten oder den Vizepräsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, muss im Sinne des vorliegenden Artikels über eine schriftliche Vollmacht verfügen.

ART. 21 GESCHÄFTSJAHR UND BILANZEN

Die Geschäftsjahre und Bilanzen der Bauarbeiterkasse dauern vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Angabe der Einnahmen und Forderungen und der tatsächlich ausgezahlten Beträge.

Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres, d.h. innerhalb 31. März des nachfolgenden Jahres genehmigt werden.

Demzufolge muss er dem Organ der Rechnungsprüfer mindestens 15 Tage vor der Sitzung, in welcher der Generalrat den Jahresabschluss genehmigen soll, zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres muss auch der Haushaltsvoranschlag erstellt und genehmigt werden.

Sei es der Jahresabschluss als auch der Haushaltsvoranschlag müssen innerhalb eines Monats ab ihrer Genehmigung den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gemeinsam mit dem Bericht des Präsidenten der Bauarbeiterkasse und jenem des Organs der Rechnungsprüfer zugeschickt werden.

Die Jahresabschlüsse müssen die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensbilanz klar und deutlich wiedergeben; ebenso müssen die Haushaltsvoranschläge eine ausreichend genaue Schätzung der Einnahmen und der Ausgaben des Bezugsjahres enthalten.

Es ist verboten, auch auf indirekte Weise, Gewinne oder Betriebsüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Einrichtung auszuschütten, außer, dies sei vom Gesetz vorgeschrieben.

ART. 22 AUFLÖSUNG DER BAUARBEITERKASSE

Die Liquidation der Bauarbeiterkasse wird mit Abkommen der lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die vorliegende Satzung unterschreiben, und der entsprechenden nationalen Verbände verfügt.

Im Falle einer Liquidation werden die im vorhergehenden Absatz genannten lokalen Verbände einen oder mehrere Liquidatoren ernennen.

In Ermangelung der Ernennung innerhalb eines Monats ab der Liquidationserklärung wird der Präsident des zuständigen Gerichtshofes die Ernennung vornehmen.

Oben genannte Verbände bestimmen bei Ausruf der Liquidation der Bauarbeiterkasse die Aufgaben der Liquidatoren und ratifizieren anschließend deren Vorgehen.

Das Reinvermögen, das aus den Abschlusskonten der Liquidation hervorgeht, muss jenen Beistands-, Wohltätigkeits- und Ausbildungseinrichtungen des Bausektors zugeteilt werden, die von den lokalen Verbänden gemäß 1. Absatz angegeben werden, bzw. für Zwecke öffentlichen Nutzens nach Anhörung des Kontrollorgans gemäß Art. 3, Absatz 190 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 bestimmt werden.

In Ermangelung eines Einvernehmens wird die zuvor genannte Zuweisung vom Präsidenten des Gerichtshofes von Bozen unter Berücksichtigung der oben genannten Zwecke und nach Anhörung der lokalen Verbände vorgenommen.

ART. 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für eventuelle Änderungen der Satzung sind die lokalen Verbände zuständig, die die Satzung genehmigt haben.

ART. 24 VERWEIS

Soweit von dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt, wird auf die anwendbaren geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.

GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Satzung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Bauarbeiterkasse.

Bozen, den 06. November 2023

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

p. il Collegio Costruttori della Provincia Autonoma di Bolzano
/Baukollegium der Bauunternehmer der Autonomen Provinz Bozen

p. CNA-SHV – Alto Adige-Südtirol
Confederazione nazionale dell'artigianato e della piccola e media impresa
/Nationaler Verband für Handwerk und kleine und mittlere Unternehmen

p. LVHAPA - Confartigianato Imprese
/Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister

p. FILLEA CGIL
/GBH AGB

p. FILCA CISL
/SGB CISL

p. FeNEAL/UIIL del Trentino Alto Adige Südtirol
/des Trentino Südtirol Alto Adige

p. ASGB Bau